

Eine Fusion und deren Folgen

Eine kritische Analyse der Handlungsweise von Vorstand und Aufsichtsrat der Raiffeisenbank Holzheim eG bei der Vorbereitung der Verschmelzung mit der VR-Bank Neu-Ulm eG

Impressum

Herausgeber:

igenos e.V.

Interessengemeinschaft der
Genossenschaftsmitglieder
Kirchstraße 26, 56859 Bullay / Mosel
Vorstand: Gerald Wiegner, Georg Scheumann
Vereinsregister: Amtsgericht Koblenz NR 21586

Telefon Büro Bullay: 06542 9693842

E-Mail: post@igenos.de

Telefon Büro Großhabersdorf: 09105 9980701

E-Mail: info@wegfrei.de

Text: Georg Scheumann,
genossenschaftlicher Bankbetriebswirt
Großhabersdorf, www.wegfrei.de

September 2020

© igenos e.V. Bullay, 2020.

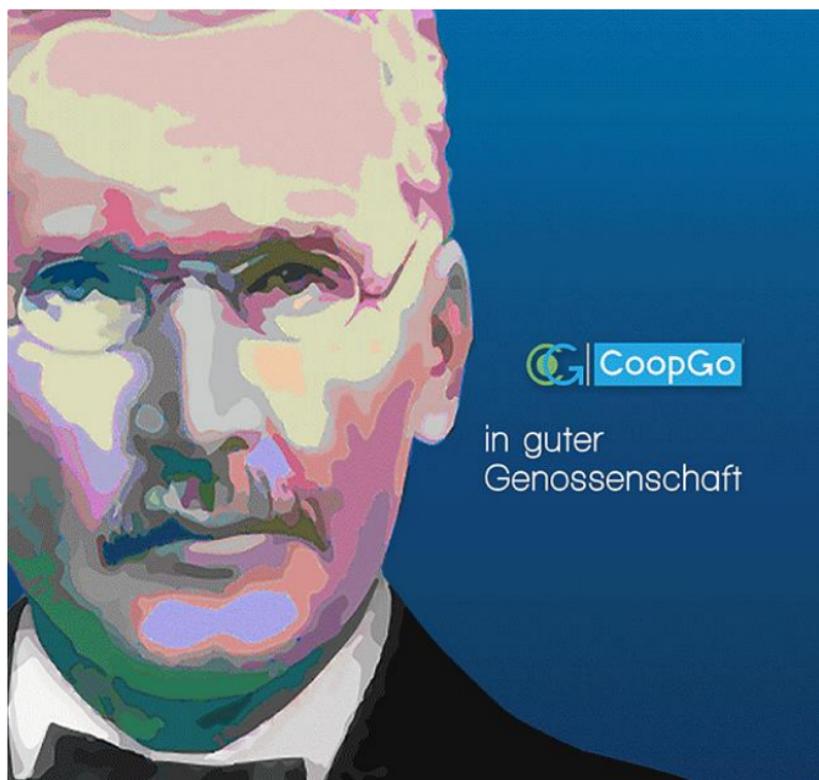
Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis

Eine Fusion und deren Folgen	6
Der Verschmelzungsvertrag	7
Vom Vermögen ihrer eigenen Genossenschaft erhielten die Mitglieder nichts	9
Was erhielt die VR-Bank Neu-Ulm eG durch die Verschmelzung?	11
Was erhielten die Mitglieder der Raiffeisenbank Holzheim eG.....	11
Es hätte wesentlich Mitgliederfreundlicher ablaufen können	12
Zur Rolle des Vorstands	15
Zur Rolle des Aufsichtsrates.....	17
Zur Rolle des Prüfungsverbandes.....	19
Alternativen zur Fusion hätte es schließlich auch gegeben.....	24
a) Verkauf des Bankgeschäfts:	24
b) Umwandlung in eine genossenschaftliche Aktiengesellschaft	26
Keine Beteiligung der Mitglieder bei der Meinungsfindung	28

*Eine Genossenschaft ist immer das,
was menschliche Einsicht, geistige
Kraft und persönlicher Mut aus ihr
macht.*

(Friedrich Wilhelm Raiffeisen)



Vorwort

Einer Bank in der Rechtsform Genossenschaft (eG) obliegt in erster Linie der gesetzliche Pflichtauftrag, ihre eigenen Mitglieder zu fördern. Dies soll durch Verzicht auf Gewinnmaximierung der eG erfolgen. Anstelle von Gewinnmaximierung sollen die Mitglieder durch unmittelbare Vorteile bei deren Geschäften mit der Genossenschaft gefördert werden. Diese Vorgaben sind Ausfluss der gesetzlichen Vorschriften zur Rechtsform eG.

Denn die Rechtsform „eingetragene Genossenschaft“ (eG) ist eine Rechtsform, bei welcher die Gesellschafter (Mitglieder) per Gesetz nicht am Vermögen der eigenen Gesellschaft beteiligt werden dürfen.

Das bedeutet, dass in einer Genossenschaft die Mitglieder zwar das Gesellschaftskapital zur Verfügung stellen dürfen und mit einer zusätzlichen Nachschusspflicht im Ernstfall für Verluste haften, aber beim Ausscheiden aus der Genossenschaft keinerlei Anspruch auf das Vermögen ihrer eigenen Gesellschaft haben.

Eine solche – eigentlich die Anteilseigner (Mitglieder) benachteiligende – Regelung, kann deshalb im Ergebnis nur den Sinn haben, den Mitgliedern Vorteile durch unmittelbare Weitergabe bei deren eigenen Geschäften mit der Genossenschaft, die ansonsten zu Gewinn für die Bank führen würden, unmittelbar und direkt zukommen zu lassen. So ähnlich ist es auch Bundestags-

drucksache V/3500 vom 18.11.1968¹ zu entnehmen. Nicht umsonst hat deshalb der Gesetzgeber auch das Instrument der genossenschaftlichen Rückvergütung geschaffen, die es nur bei der Rechtsform Genossenschaft gibt. Dieses wird jedoch von den Genossenschaftsbanken nicht genutzt. Stattdessen wird, unter Steuerung der kreditgenossenschaftlichen Verbände, dieser einer Genossenschaft innewohnende Förderzweck des Genossenschaftsgesetzes ad absurdum geführt.

Zusammen mit der staatlichen Bankenaufsicht BAFIN fordern diese von den Genossenschaftsbanken Gewinnmaximierung und Rücklagenbildung. Dies führt automatisch zu immer mehr Vermögen der Bank und damit der Genossenschaft selbst. In manchen Fällen verweigern Vorstände bereits sogar die Ausschüttung einer Dividende.

Für die Entwicklung des Bankgeschäfts und des Bankvermögens ist Gewinn- und Rücklagenmaximierung zwar gut, für die Mitglieder aber schlecht. Denn die Mitglieder, die eigentlich zu fördern sind und die Nutznießer des Förderzwecks sein sollten, sind dabei zu Statisten im Spiel um das große Geld geworden. Von den Genossenschaftsverbänden wird - wohl wissend dass die Mitglieder der Genossenschaft beim Ausscheiden als Mitglied von jeglichem Anteil am Genossenschaftsvermögen ausgeschlossen sind, diese genossenschaftsfremde Gewinnmaximierung nicht angeprangert sondern sogar gefordert.

¹ Entsprechende Seiten zum Download unter: <https://www.wegfrei.de/sonstiges/v3500.pdf>

Die Gier nach immer mehr - unter Ausschluss der Mitgliederförderung - ist zur Normalität geworden.

Um zu verhindern, dass die „dummen“ kleinen Mitglieder plötzlich ihr eigenes Genossenschaftsvermögen fordern, wird seitens des BVR und der Genossenschaftsverbände seit zig Jahren eine Strategie der massiven Verringerung der Anzahl der Volks- und Raiffeisenbanken betrieben. Durch Fusionen entstandene große Genossenschaftsbanken mit zigtausenden Mitgliedern lassen sich durch eine Vertreterversammlung, die aus sorgfältig ausgesuchten unkritischen Vertretern besteht, leichter führen, als kleine Genossenschaftsbanken mit nur wenigen tausend kritischen Mitgliedern

Bullay / Großhabersdorf, im September 2020

igenos e.V.

Gerald Wiegner

Vorstand

Georg Scheumann

Vorstand

Eine Fusion und deren Folgen

Im Jahr 1899 gründeten Bürger aus Holzheim eine Genossenschaft, die Spareinlagen annahm und Kreditaufnahmen ermöglichte.

Es war der Grundstein für die Raiffeisenbank Holzheim eG. Es waren Land- und Gastwirte, Kaufleute, Handwerker und Privatpersonen, die sich und andere aus der Gemeinschaft heraus solidarisch unterstützten. Allesamt Menschen wie „Du und ich“ – direkt aus der Mitte der Gesellschaft. Der Genossenschaft lagen damals die Grundwerte Selbsthilfe, demokratische Selbstverwaltung und Selbstverantwortung zugrunde.

Ob diese Werte wohl auch im Jahr 2018 noch die Handlungsweise deren Vorstands bestimmten? Denn im Jahr 2017 wurde der bisherige Vorsitzende des Vorstands der Raiffeisenbank Holzheim eG vom Aufsichtsrat abberufen. Der unter Vermittlung des Genossenschaftsverbands Bayern neu eingestellte Nachfolger, wurde sofort zum neuen Vorstandsvorsitzenden bestellt.

Zwei Monate nach seiner Bestellung gab der neue Vorstand bekannt:

„Wir haben die Situation unserer Bank in den vergangenen Wochen intensiv analysiert und sind dabei zu dem Ergebnis gekommen: Die Zeit ist reif, über Fusionsgespräche nachzudenken.“

Mit Zustimmung des Aufsichtsrates wurden anschließend Gespräche geführt und ein Verschmelzungsvertrag geschlossen.

Der Verschmelzungsvertrag

Im Verschmelzungsvertrag hat der amtierende Vorstand der Raiffeisenbank Holzheim eG mit dem Vorstand der VR-Bank Neu-Ulm eG folgende wichtige Vereinbarungen getroffen, welche sich auf die Mitglieder der Raiffeisenbank Holzheim eG direkt auswirkten:

Das Vermögen der Raiffeisenbank Holzheim eG ging in das Vermögen der VR-Bank Neu-Ulm eG über, die Mitglieder der Raiffeisenbank Holzheim eG wurden automatisch zu Mitgliedern der VR-Bank Neu-Ulm eG. Wörtlich ist dazu in den §§ 2 und 3 des Verschmelzungsvertrags zu lesen:

„§ 2

Vermögensübertragung und Gesamtrechtsnachfolge

Beide Genossenschaften gehen eine Verschmelzung durch Aufnahme gemäß den §§ 2 Nr. 1, 79 ff. des Umwandlungsgesetzes ein. Hierbei ist die Raiffeisenbank Holzheim eG mit Sitz in 89291 Holzheim die übertragende Genossenschaft und die VR-Bank Neu-Ulm eG mit Sitz in 89231 Neu-Ulm die übernehmende Genossenschaft. Die Raiffeisenbank Holzheim eG überträgt ihr Vermögen als Ganzes einschließlich der Verbindlichkeiten gemäß § 20 Umwandlungsgesetz auf die VR-Bank Neu-Ulm eG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gegen Gewährung von Mitgliedschaften gemäß § 3 dieses Vertrages mit Wirkung ab dem Tag der Eintragung der Verschmelzung in das für die übernehmende

Genossenschaft zuständige Genossenschaftsregister

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Raiffeisenbank Holzheim eG werden Mitglieder der VR-Bank Neu-Ulm eG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Besondere Kosten entstehen hierfür nicht. Weitere Einzelheiten sind nicht zu bestimmen.

Jedes Mitglied der Raiffeisenbank Holzheim eG ist mit mindestens einem und im Übrigen mit so vielen Geschäftsanteilen bei der VR-Bank Neu-Ulm eG beteiligt, wie durch Anrechnung seines Geschäftsguthabens bei der Raiffeisenbank Holzheim eG als voll eingezahlt anzusehen sind.

Für die Feststellung des Geschäftsguthabens ist die Schlussbilanz der übertragenden Genossenschaft maßgebend."

Die in § 2 des Vertrags vereinbarte Übertragung des Vermögens als Ganzes hatte allerdings zur Folge, dass das in 119 Jahren des Bestehens angesammelte Vermögen der Raiffeisenbank Holzheim eG in das Vermögen der VR-Bank Neu-Ulm eG verschoben wurde. Ohne jeglichen Ausgleich für die Mitglieder als Eigentümer der Raiffeisenbank Holzheim.

Die 1.535 Eigentümer (Mitglieder) der Raiffeisenbank Holzheim eG, hatten am 31.12.2017 Geschäftsguthaben in Höhe von 224.000,00 € eingezahlt. Gemäß § 3 des Verschmelzungsvertrages wurden diese im Verhältnis 1:1 in Geschäftsguthaben der VR-

Bank Neu-Ulm eG umgewandelt. Dabei wurden aus jedem voll mit 100,00 € selbst einbezahlten Geschäftsanteil, 2 (Zwei) Geschäftsanteile zu je 50,00 € der VR-Bank Neu-Ulm eG.

Vom Vermögen ihrer eigenen Genossenschaft erhielten die Mitglieder nichts

Das in den 119 Jahren des Bestehens der Raiffeisenbank Holzheim eG angesammelte, und in der Bilanz offen ausgewiesene, eigene Genossenschaftsvermögen teilte sich wie folgt auf:

Beschreibung	Betrag €
Fonds für allgemeine Bankkrisen (Passivposten 11)	4.800.000,00
Gesetzliche Rücklage (Passivposten 12 ca)	2.663.000,00
Andere Rücklagen (Passivposten 12 cb)	2.460.701,00
Bilanzgewinn 2018 (Passivposten 12 d)	96.878,00
Stille Reserven im Grundbesitz	1.352.042,00
Gesamtes offen ausgewiesenes Vermögen der Raiffeisenbank Holzheim eG	<u>11.372.621,00</u>

Rechnet man allerdings dieses, von Generationen von Mitgliedern der Raiffeisenbank Holzheim eG unter Verzicht auf Mitgliederförderung angesammelte Genossenschaftsvermögen auf einen einzigen Geschäftsanteil um, dann entfiel auf jeden voll einbezahlten

einzelnen Geschäftsanteil von 100,00 € ein zusätzlicher Anteil am **Vermögenswert von 5.077,00 €**.

Anders ausgedrückt, **jeder einzelne Geschäftsanteil von 100,00 € war eigentlich das 51,77-fache wert.**

Demgegenüber betrug der nach dem gleichen Verfahren berechnete Vermögenswert eines Anteils bei der VR-Bank Neu-Ulm eG lediglich das **10,42-fache**.

Umgerechnet auf die Höhe eines Geschäftsanteils der Raiffeisenbank Holzheim eG von 100,00 € somit ein Anteilswert von insgesamt **1.042,00 €**.

Das Ergebnis daraus lautet, dass – bei gleichen Voraussetzungen eines Geschäftsanteils von 100,00 € - zwischen dem Vermögenswert des einzelnen Geschäftsanteils der Raiffeisenbank Holzheim eG und der VR-Bank Neu-Ulm eG somit eine

Differenz von 4.135,00 €

klaffte.

Oder anders ausgedrückt: Hatte ein Mitglied 1 Geschäftsanteil gezeichnet, verschenkte es an die VR-Bank Neu-Ulm einen Betrag von 5.077,00 €, bei 2 Geschäftsanteilen das doppelte, bei 3 Anteilen das 3-fache, usw. Dieser Differenzbetrag von 4.135,-- € wäre das Mindeste gewesen, was der Vorstand den Mitgliedern als Abfindung hätte geben können. Doch solche Berechnungen und Erläuterungen wurden tunlichst verheimlicht, damit die Mitglieder der Raiffeisenbank Holzheim eG nicht auf den Gedanken kommen konn-

ten, diese Beträge für sich selbst zu fordern. Wobei eine solche Forderung eigentlich verständlich wäre, denn es war schließlich ihr Genossenschaftsvermögen und nicht das der VR-Bank Neu-Ulm eG.

Was erhielt die VR-Bank Neu-Ulm eG durch die Verschmelzung?

Die VR-Bank Neu-Ulm eG erhielt mit der Verschmelzung folgendes:

1. Ein funktionierendes Bankgeschäft mit einer Bilanzsumme von 110.197.827,00 Euro.
2. Einen zusätzlich Betriebsgewinn pro Jahr zwischen 500.000 € und 1 Million €.
3. Ferner erhielt sie das der Gesamtheit der Mitglieder der Raiffeisenbank Holzheim eG gehörende Genossenschaftsvermögen in Höhe von mindestens 11.372.621,00 €, ohne jegliche Gegenleistung, geschenkt.

Was erhielten die Mitglieder der Raiffeisenbank Holzheim eG

1. Sie wurden Mitglieder der VR-Bank Neu-Ulm eG.
2. Die von den Mitgliedern der Raiffeisenbank Holzheim eG selbst eingezahlten Geschäftsguthaben wurden in Geschäftsguthaben der VR-Bank Neu-Ulm eG umgetauscht. Dabei wurden aus jedem voll mit 100,00 € einbezahlten Geschäftsan-

teil, zwei Geschäftsanteile der VR-Bank Neu-Ulm eG mit je 50,00 €.

3. Vom Vermögen ihrer eigenen Bank erhielten die Mitglieder der Raiffeisen-bank Holzheim eG nichts.

Scheidet später ein ehemaliges Mitglied der Raiffeisenbank Holzheim eG irgendwann als Mitglied bei der VR-Bank Neu-Ulm eG aus, sei es durch Kündigung, sei es durch Tod, erhält es, oder dessen Erben, lediglich das vor langer Zeit selbst eingezahlte Geschäftsguthaben zurück.

Es hätte wesentlich Mitgliederfreundlicher ablaufen können

Im verwendeten und geschlossenen Verschmelzungsvertrag wurden die Formulierungen eines vom Genossenschaftsverband Bayern e.V. bereitgestellten, vorformulierten Verschmelzungsvertrags verwendet.

Die dabei in § 3 des Verschmelzungsvertrags verwendete Formulierung entspricht weitgehend § 80 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 erster Halbsatz Umwandlungsgesetz (UmwG). Zum besseren Verständnis der weiteren Ausführungen, nachfolgend der dazu entsprechende Gesetzestext:

„(1) Der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf hat bei Verschmelzungen im Wege der Aufnahme durch eine eingetragene Genossenschaft für die Festlegung des Umtauschverhältnisses der Anteile (§ 5 Abs. 1 Nr. 3) die Angabe zu enthalten,

1. daß jedes Mitglied einer übertragenden Genossenschaft mit einem Geschäftsanteil bei der übernehmenden Genossenschaft beteiligt wird, sofern die Satzung dieser Genossenschaft die Beteiligung mit mehr als einem Geschäftsanteil nicht zuläßt, oder

2. daß jedes Mitglied einer übertragenden Genossenschaft mit mindestens einem und im übrigen mit so vielen Geschäftsanteilen bei der übernehmenden Genossenschaft beteiligt wird, wie durch Anrechnung seines Geschäftsguthabens bei der übertragenden Genossenschaft als voll eingezahlt anzusehen sind, sofern die Satzung der übernehmenden Genossenschaft die Beteiligung eines Mitglieds mit mehreren Geschäftsanteilen zuläßt oder die Mitglieder zur Übernahme mehrerer Geschäftsanteile verpflichtet; **der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf kann eine andere Berechnung der Zahl der zu gewährenden Geschäftsanteile vorsehen.** "

Der vorstehend rot hervorgehobene letzte Halbsatz ist von besonderer Bedeutung. Hätte der amtierende Vorstand der Raiffeisenbank Holzheim eG im Verschmelzungsvertrag von dieser Sondervorschrift des § 80 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 letzter Halbsatz UmwG Gebrauch gemacht, wäre es den Mitgliedern der Raiffeisenbank Holzheim eG möglich gewesen, einen über dem Nominalwert ihrer Beteiligung liegenden Wert zu realisieren. Und dies ist nicht aus der Luft gegriffen, in den Gesetzgebungsunterlagen heißt es dazu:

„Zu Nummer 20 (§ 80 Abs. 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz UmwG)²

Die Zahl der den Genossen einer übertragenden Genossenschaft zu gewährenden Geschäftsanteile der übernehmenden Genossenschaft kann im Verschmelzungsvertrag abweichend von der gesetzlichen Regel, nach der der Berechnung die bei den beteiligten Genossenschaften gebildeten Geschäftsguthaben zugrunde zu legen sind, festgelegt werden.

Das ermöglicht es, den unterschiedlichen „inneren“ Wert der Geschäftsguthaben bei den verschiedenen an der Verschmelzung beteiligten Genossenschaften auszugleichen, der sich insbesondere aus unterschiedlichen offenen Rücklagen und stillen Reserven sowie nicht bilanzierungsfähigen Werten (good will) der beteiligten Rechtsträger ergeben kann. Die Regelung ist erforderlich, um ein angemessenes Umtauschverhältnis festlegen zu können.“

Im Verschmelzungsvertrag hätte dazu aufgenommen werden können, dass die Auflösung von Rücklagen nur zum Zwecke der Bildung von Geschäftsguthaben erfolgen soll. Dies hätte bedeutet, dass das vorhandene Vermögen der Raiffeisenbank Holzheim zum großen Teil aufgelöst und in Geschäftsguthaben der Mitglieder umgewandelt hätte werden können. Aus einem Geschäftsanteil von 100,00 € wäre ein Vielfaches geworden.

Ob im Verschmelzungsvertrag die Formulierung des ersten Halbsatzes des § 80 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 verwendet wird oder der mitgliederfreundlichere zweite Halbsatz, liegt in

² BT-DR 13/08808 v. 22.10.1997

der Verantwortung des amtierenden Vorstands, aber auch des Aufsichtsrates. Zu überprüfen hat es aber auch der begutachtende Genossenschaftsverband, hier also der Genossenschaftsverband Bayern.

Zur Rolle des Vorstands

Den Angaben des Aufsichtsratsvorsitzenden der Raiffeisenbank Holzheim eG zufolge, wurde der bisherige Vorstandsvorsitzende vom Aufsichtsrat als Vorstand abberufen.

Laut Bericht in der Augsburger Allgemeinen Zeitung am 24.07.2017 *„musste der Aufsichtsrat handeln, da die Schlussbemerkungen in den Prüfberichten seit Jahren zunehmend negativer ausgefallen seien, etwas verklausuliert zwar, „aber zuletzt mit deutlichen Worten“. Insbesondere die Ertragslage bewege sich seit geraumer Zeit unter dem Durchschnitt des Genossenschaftsbereichs. Daran sollen auch die erst im Vorjahr nach zähem internen Ringen eingeführten Kontoführungsgebühren nichts geändert haben.“*

Den weiteren Ausführungen des Aufsichtsratsvorsitzenden ist zu entnehmen, dass der Genossenschaftsverband Bayern die Lage „dramatisch“ einschätzte. Kurz nach der Abberufung des alten Vorstands wurde im August 2017, unter aktiver Mithilfe des GVB bei der Suche, ein neuer Vorstandsvorsitzender vom Aufsichtsrat bestellt.

Dieser betrieb umgehend die Fusion mit der VR-Bank Neu Ulm eG, die dann nach lediglich weiteren 9 Monaten im Jahr 2018 von ihm

durchgesetzt wurde. Nach erfolgreich durchgesetzter Fusion verschwand er wieder.

Doch selbst eine kurzfristige Vorstandstätigkeit entbindet den Inhaber des Vorstandsamts nicht von der absoluten Treuepflicht gegenüber der Genossenschaft und deren Mitglieder.

Laut § 24 Abs. 1 Genossenschaftsgesetz (GenG) vertrat der Vorstand die Raiffeisenbank Holzheim eG alleinverantwortlich gerichtlich und außergerichtlich.

Allerdings gaben ihm § 34 Abs. 1 Satz 1 GenG und ebenso § 16 Abs. 1 der Satzung vor, bei der Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vorstands einer Genossenschaft anzuwenden. Gleichzeitig legte ihm § 1 Abs. 1 GenG sowie § 2 Abs. 1 der Satzung als einzigen Zweck der Raiffeisenbank Holzheim eG und damit auch als alleinigen Zweck und Sinn seiner Vorstandstätigkeit, die wirtschaftliche Förderung und Betreuung seiner Mitglieder auf. Verstößt er gegen seine genossenschaftlichen Pflichten, bestimmt § 34 Abs. 2 GenG dass Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, im Streitfall die Beweislast dafür tragen, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben.

Am bei der Verschmelzung übertragenen Vermögen hätte eine Auflösung von Rücklagen der Raiffeisenbank Holzheim eG und deren Umwandlung in Geschäftsguthaben der Holzheimer Mitglieder schließlich betragsmäßig nichts geändert. Lediglich die an

die VR-Bank Neu-Ulm übertragenen Vermögensbestandteile hätten sich zugunsten der Mitglieder verschoben.

Bei der Vorbereitung der Fusionsverhandlungen wäre der Vorstand der Raiffeisenbank Holzheim eG daher nicht umhin gekommen, zu untersuchen, unter welchen Bedingungen einer Übertragung der Geschäftsguthaben im Verhältnis von 1:1 gerade noch zugestimmt werden konnte, ohne dass die eigenen Mitglieder einen Nachteil durch die Fusion erleiden. Die zwischen den beiden Genossenschaftsbanken bestehende Differenz von **4.135,00 €** beim Vermögenswert pro einzelnen Geschäftsanteil der Raiffeisenbank Holzheim nährt die Vermutung, dass er derartige Untersuchungen nicht getätigt hat oder nicht tätigen wollte.

Deswegen ist nachzufragen, wessen Interessen der damalige Vorstand überhaupt vertreten hat. Interessen der Mitglieder können es jedenfalls nicht gewesen sein. Es ist ferner zu fragen, warum der Vorstand die Vorschrift des § 80 Abs. 1 Satz 1 Ziff 2 erster Halbsatz UmwG, der Vorschrift des zweiten Halbsatzes vorgezogen hat. Denn die Mitglieder der Raiffeisenbank Holzheim eG wurden damit vom Vorstand nicht gefördert, wie es in einer Genossenschaft üblich sein soll, stattdessen gingen sie leer aus.

Zur Rolle des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat wird von den Mitgliedern zur Überwachung der Tätigkeit des Vorstands gewählt. Er hat bei seiner Tätigkeit darauf zu

achten, dass die Interessen von Genossenschaft und Mitgliedern gewahrt werden.

Auf die Prüfung des Genossenschaftsverband Bayern e.V. konnte sich der Aufsichtsrat dabei alleine nicht verlassen. Bei vielen Fusionen der Vergangenheit ging in Bayern die Empfehlung zur Fusion sehr oft mit Nachdruck von diesem Genossenschaftsverband aus. Gleichmaßen werden bei Fusionen die vom Verband in Serienbriefform vorgegebenen Verschmelzungsverträge und Verschmelzungsberichte verwendet. Jener Verband, der die Verträge vorgibt, der mittels seiner Prüfungsabteilung überprüft ob die von ihm vorgegebenen Verschmelzungsbedingungen auch korrekt und stets im Sinne des Verbandes beachtet und wiedergegeben werden, erstellt gleichzeitig auch das Fusionsgutachten, welches dem Schutz der Mitglieder und Gläubiger dienen soll. Jener der die Richtung und die Verträge vorgibt, begutachtet gleichzeitig seine eigenen Fusionsvorgaben und gibt ein Gutachten dazu ab, in dem ausgeführt wird, dass die Fusion mit den Belangen der Mitglieder und Gläubiger der Genossenschaft vereinbar sei. Solches erscheint – mit Verlaub – irgendwie merkwürdig. Und es nährt die Vermutung, dass die Begutachtung des Verschmelzungsvertrags und des Verschmelzungsberichts durch den gleichen Verband nicht objektiv gewesen sein kann, da dieser Verband schon allein wegen der von ihm ausgearbeiteten strukturpolitischen Vorgaben, keinesfalls das Interesse der Mitglieder der Raiffeisenbank Holzheim eG im Auge haben konnte.

Der Aufsichtsrat wäre deshalb gezwungen gewesen, sich selbst damit zu befassen und sich eine Meinung darüber zu bilden, ob der Vorstand bei Abschluss des Verschmelzungsvertrags die Interessen der Mitglieder vertrat. Dazu hätte der Aufsichtsrat jederzeit die Möglichkeit gehabt, eine zusätzliche, unabhängige Meinung einzuholen. Dass er das nicht getan hat liegt in seinem Versäumnis.

Gleiches gilt auch für die Pflicht, die Interessen der Mitglieder zu wahren und aufzupassen, dass diese vom Vorstand bei den Fusionsverhandlungen nicht benachteiligt werden.

§ 41 GenG sagt zur Tätigkeit des Aufsichtsrats aus, dass für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 34 GenG über die Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder sinngemäß gilt. Ebenso wie § 25 UmwG.

Zur Rolle des Prüfungsverbandes

Schon aus den Worten des Aufsichtsratsvorsitzenden, dass die Lage nach Ansicht des Genossenschaftsverbands Bayern als „dramatisch“ eingestuft werde, kann ein, der genossenschaftlichen Machtverhältnisse in Bayern Kundiger, herauslesen, dass eine Fusion mit der VR-Bank Neu-Ulm eG vom Genossenschaftsverband Bayern e.V. mit Nachdruck empfohlen wurde. Doch weder Vorstand noch Aufsichtsrat hätten dieser Empfehlung folgen müssen. Auch war der Vorstand nicht verpflichtet, einen vom Verband vorausgearbeiteten und in Serienbrief-

form vorhandenen Verschmelzungsvertrag ungeprüft zu übernehmen.

Von wem letztlich die Anordnung oder stillschweigende Aufforderung zur Nichtbeachtung oder Nichtbefolgung des zweiten Halbsatzes des § 80 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 2 UmwG kam, ist allerdings unbedeutend. Denn für die Abfassung des Verschmelzungsvertrages war alleine der Vorstand verantwortlich. Und als überwachendes und in alles eingeweihte Organ, der Aufsichtsrat. Nicht verantwortlich hinsichtlich der Beratung ist der zuständige Prüfungsverband, da dieser – nach eigenem Bekunden – stets nur eine beratende Tätigkeit ausübt. Dies gilt auch dann, wenn der zuständige Prüfungsverband bei der Beratung meint, dem Vorstand § 80 Abs.1 Satz 1 Ziff. 2 erster Halbsatz UmwG eindringlichst und mit Nachdruck nahelegen zu müssen. Auch solches ist stets nur Beratung, da der Verband auf die Geschäftsführung der Genossenschaft grundsätzlich keinen Einfluss nimmt und auch nicht nehmen darf.

Bei einer Verschmelzung ist stets auch ein Prüfungsgutachten des Genossenschaftsverbandes zu erstellen. Hier war es der Genossenschaftsverband Bayern e.V. Dieses Gutachten zu erstellen ist **Pflichtaufgabe** des Verbandes. Es wurde erstellt und der Verschmelzungsvertrag mit den Belangen von Mitgliedern und Gläubigern der Raiffeisenbank Holzheim als vereinbar bestätigt. Vom gleichen Verband erstellt, der die Genossenschaft prüft, dort eine Fusion anstößt und im weiteren Verlauf prüft ob der Vorstand alles richtig (im Sinne von Verband und BVR)

macht. Desselben Verbandes, der Verschmelzungsvertrag und Verschmelzungsbericht als Mustervorlage zur Verfügung stellt und nach dessen Anpassung an die Verhältnisse der beiden Genossenschaften ganz genau aufpasst, ob darin alles mit den Belangen des Verbandes vereinbar ist. Ob ein solcher Verband wirklich ein objektives Gutachten im Interesse der Mitglieder und Gläubiger erstellt, soll hier noch nicht weiter vertieft werden.

In der Genossenschaftsliteratur ist zur Haftung des Prüfungsverbands gegenüber der auftraggebenden Genossenschaft, deren Mitglieder und Gläubiger bei Erstellung eines Verschmelzungsgutachtens folgendes zu lesen:

„Da Prüfungsgegenstand des Gutachtens auch die Belange der Mitglieder und Gläubiger der Genossenschaft sind, ist dieser Personenkreis in den Schutzbereich des Prüfungsauftrags einbezogen, so dass eine Haftung gegenüber Mitgliedern und Gläubigern der Genossenschaft unter dem Gesichtspunkt des Vertrags mit Schutzwirkung für Dritte in Betracht kommt, wenn diesen durch ein fehlerhaftes Gutachten ein Schaden entsteht.

Jedoch setzt die Haftung in all diesen Fällen voraus, dass das mangelhafte Verschmelzungsgutachten kausal für den entstandenen Schaden ist. Das ist nicht der Fall, wenn die Generalversammlung/Vertreterversammlung nicht anders entschieden hätte, da sie an das Ergebnis des Verschmelzungsgutachtens nicht gebunden ist. Damit wird man eine Kausalität allenfalls nur bei schwerwiegenden

Bedenken gegen die Verschmelzung, die im Gutachten nicht zum Ausdruck gekommen sind, oder bei unzutreffenden, im Gutachten geäußerten schwerwiegenden Bedenken gegen die Fusion annehmen können.

b) Bei Vorsatz kommt auch eine deliktsrechtliche Haftung des Prüfungsverbands gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 150, 151 GenG bzw. § 826 BGB gegenüber der Genossenschaft sowie ihren Mitgliedern und Gläubigern in Betracht (Beuthien, §§ 2 ff. UmwG Rdnr. 107,108).³

Die Frage die sich jedes Mitglied der ehemaligen Raiffeisenbank Holzheim eG stellen sollte, lautet deshalb, ob es als Mitglied der Fusion in der vom Vorstand vorgeschlagenen Form ebenfalls zugestimmt hätte, wenn im Prüfungsgutachten auf die Möglichkeit des zweiten Halbsatzes von § 80 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 UmwG hingewiesen worden wäre. Und wenn es dadurch die Möglichkeit gehabt hätte, zu entscheiden ob es das Vermögen der eigenen Genossenschaft direkt an die VR-Bank Neu-Ulm eG verschenken oder doch zum Teil, oder sogar ganz, für sich und die anderen Mitglieder der Raiffeisenbank Holzheim eG behalten hätte wollen. Die Antwort die sich daraus ergibt, ist für jedermann klar ersichtlich.

Zur Rolle des Prüfungsverbandes bei dieser Fusion ist noch zu erwähnen, dass die Lage der Raiffeisenbank Holzheim eG offenbar doch nicht so dramatisch war, wie sie dargestellt wurde.

³ Bauer, Heinrich, Genossenschaft-Handbuch, Kommentar, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2015.

Die Schlussbilanz der Bank zum 31.12.2017 weist nämlich eine Auffälligkeit auf, die die angeblich schlechte bzw. bereits „dramatische“ Ertragslage in einem vollkommen anderen Licht erscheinen lässt. Im Jahr 2017 wird zwar ein Betriebsergebnis von (nur) 222.486,85 € (GuV Pos. 19) ausgewiesen. Allerdings steht die Aussage „dramatisch“ auf absolut tönernen Füßen, wenn man die Entwicklung, die dazu führte, betrachtet. Denn gegenüber den Vorjahren ist der Aufwand für Löhne und Gehälter (GuV Pos. 10aa) im Jahr 2017 geradezu explodiert. In der vom Genossenschaftsverband Bayern geprüften und testierten Bilanz des Jahres 2017 stieg der Aufwand für Löhne und Gehälter gegenüber dem Jahr 2016 um 864.617,94 € an. Zurückzuführen ist dies laut Bilanzerläuterungen auf eine „Rückstellung für drohende Verluste aufgrund Freistellung“ in Höhe von 856.815,00 €. Dies wirft automatisch Fragen auf. Denn diese Rückstellung bedeutet, dass weder die Abberufung des ehemaligen Vorstandsvorsitzenden aus den vom Aufsichtsratsvorsitzenden genannten Gründen, noch eine innerhalb von 9 Monaten schnell durchgezogene Fusion notwendig war. Gleichermäßen könnte dies auch Fragen nach der Haftung des Aufsichtsrats aufwerfen.

igenos e.V. hat dazu dem Genossenschaftsverband Bayern am 14.04.2020 einen Brief geschrieben und um Aufklärung zu verschiedenen Fragen gebeten. Eine Antwort ist bisher nicht erfolgt. Das Schreiben steht auf der Webseite <https://www.foerderauftrag.de> unter der Rubrik „Fragen an BVR und Verbän-

de“ neben weiteren Informationen zum Download bereit.

Alternativen zur Fusion hätte es schließlich auch gegeben

a) Verkauf des Bankgeschäfts:

Die Raiffeisenbank Holzheim eG verdiente im Durchschnitt der letzten drei Jahre pro Jahr 432.824,00 € brutto, d.h. vor Steuern.

Im normalen Geschäftsleben, bei denen z.B. in einer GmbH die Geschäftsleitung und/oder die Gesellschafter aus welchen Gründen auch immer nicht mehr weitermachen wollen oder können, erfolgt ein Unternehmensverkauf. Es wird kaum einen Unternehmer geben, der z.B. seine eigene GmbH mit einem Vermögen von mehreren Millionen € einfach so verschenkt und selbst auf die Früchte seiner Unternehmereigenschaft verzichtet. Warum sollte es bei den Mitgliedern der Raiffeisenbank Holzheim eG anders sein?

Immerhin erwirtschaftete das Bankgeschäft der Raiffeisenbank Holzheim eG im Durchschnitt der letzten 3 Jahre einem durchschnittlichen Betriebsgewinn vor Steuer von 432.824,00 € pro Jahr. Das entsprach immerhin einer **Bruttorendite von 193,23% pro** Jahr, bezogen auf die Geschäftsguthaben der Mitglieder. Man kann deshalb statt „dramatisch“ durchaus von einem ertragreichen Unternehmen sprechen.

Ein Kaufpreis des 10 – 15-fachen hätte dabei durchaus realistisch sein können. Die VR-Bank Neu-Ulm eG hatte genügend finanzielle

Mittel, um der Raiffeisenbank Holzheim eG das Bankgeschäft abzukaufen. Schließlich profitiert sie auch sofort davon.

Vorteil: Bei einem Verkauf des Bankgeschäfts wäre die Genossenschaft „Raiffeisenbank Holzheim eG“ weiterhin bestehen geblieben, der von der VR-Bank Neu-Ulm eG bezahlte angemessene Kaufpreis hätte dann dazu benutzt werden können, am eigenen Ort als Bürgergenossenschaft mit einem neuen Geschäftsmodell Gutes für die Mitglieder zu tun. Er hätte aber auch dazu benutzt werden können, den daraus erzielten Gewinn an die Mitglieder zu verteilen oder die Genossenschaft anschließend aufzulösen und das gesamte Vermögen an die Mitglieder zu verteilen.

Nachteil: keiner

Allerdings ist anzunehmen, dass im Falle von Verkaufsbestrebungen gegen entsprechenden Kaufpreis anstelle von ersatzloser Vermögensübertragung, nicht in das strukturpolitische Konzept des Genossenschaftsverbands Bayern gepasst hätte.

Auch das folgende Konzept passt nicht in die Zukunftsvisionen des BVR und der Genossenschaftsverbände und wird mit aller Macht von diesen bekämpft.

Trotzdem hätte dies nicht verhindern dürfen, dass der Vorstand die Mitglieder darüber informiert. Denn der Vorstand ist Mitglied der Genossenschaft. Und damit ein Miteigentümer oder Mitgesellschafter wie jedes andere Mitglied. Deshalb hätte die genossenschaftliche Treuepflicht – aber auch dessen Wis-

sensvorsprung – vom amtierenden Vorstand der Raiffeisenbank Holzheim eG vor allem verlangt,

- *die Mitglieder der Raiffeisenbank Holzheim eG in Zusammenhang mit der geplanten Fusion über Umstände, die deren mitgliedschaftliche Vermögensinteressen berühren, zutreffend und vollständig zu informieren.*

Denn nur so hätten sich die Mitglieder und Vertreter eine eigene Meinung bilden können. Mit den Grundprinzipien einer Genossenschaft ist eine Nichtinformation der Mitglieder über andere, für die Mitglieder bessere Möglichkeiten, jedenfalls nicht vereinbar.

Genossenschaftlich Handeln hängt schließlich auch nicht von der Rechtsform ab. Genossenschaftlich handeln hängt ausschließlich von Menschen und deren Verhältnis zur genossenschaftlichen Solidarität vom Menschen untereinander ab. Deshalb ist genossenschaftliches Handeln auch in der Rechtsform AG möglich.

b) Umwandlung in eine genossenschaftliche Aktiengesellschaft

Auch die Rechtsform AG kann jederzeit für genossenschaftliche Zielsetzungen verwendet werden. Für eine zur Universalbank gewordene und auch so auftretende Raiffeisenbank Holzheim eG, war die Rechtsform eG eigentlich die unpassendste Rechtsform. Gleiches gilt für die VR-Bank Neu-Ulm eG. Denn stets muss der Genossenschaftsvorstand sich zwischen von BAFIN, BVR und

Genossenschaftsverbänden geforderter Gewinn- und Rücklagenmaximierung und der vom Genossenschaftsgesetz geforderten unmittelbaren Förderung der Mitglieder entscheiden. Da ausscheidende Mitglieder nicht am Vermögen der Genossenschaft beteiligt werden und diese Nichtbeteiligung der Grund ist, weswegen die Mitglieder unmittelbar bei ihren Geschäften mit der Genossenschaft zu fördern sind stehen die von BAFIN und Verbänden geforderte Gewinn- und Rücklagenmaximierung zu Lasten der Mitglieder, in Konflikt zur gesetzlich geforderten Förderung der Mitglieder. Diesen Konflikt löst ein Rechtsformwechsel in die genossenschaftliche Aktiengesellschaft. Denn dort werden die Mitglieder durch Beteiligung am Vermögenswert maximal gefördert und der Vorstand kann gleichzeitig ohne jeglichen Zwiespalt Gewinn- und Rücklagenmaximierung betreiben. Selbst zusätzliches Eigenkapital kann in der genossenschaftlichen AG erheblich mehr generiert werden, als dies in der Rechtsform eG möglich ist.⁴

Eigentlich wäre es Aufgabe von BVR und Verbänden, diesen bestehenden Zwiespalt zur Mitgliederförderung durch eine Empfehlung zum Wechsel der Rechtsform zu lösen. Die Gründe, warum dies nicht geschieht, liegen darin, dass mit einem Rechtsformwechsel der Prüfungsverband, hier der Genossenschaftsverband Bayern e.V., eine äußerst lukrative Einnahmequelle verliert.

Aber auch als genossenschaftliche AG kann man (freiwilliges) Mitglied in einem Genos-

⁴ Mehr dazu unter <https://www.ag-statt-eg.de>

senschaftsverband sein und der BVR-Sicherungseinrichtung weiterhin angehören. Ein gutes Beispiel dazu ist z.B. die Gladbacher Bank AG.

Vorteile einer Umwandlung in eine genossenschaftliche AG:

Die Mitglieder werden zu Aktionären und haben über den Kurs ihrer Aktie vollen Anteil am Vermögen ihrer genossenschaftlichen AG. Der erste Kurswert eines einzelnen Geschäftsanteils von 100,00 € der Raiffeisenbank Holzheim eG bei Umwandlung in eine AG, hätte nach Umwandlung sofort ein Vielfaches an Wert betragen, mit jährlich steigender Tendenz.

Die AG kann nach dem Motto „Pro Aktionär eine Stimme“ wie eine Genossenschaft ausgerichtet sein. Eine Haftsumme wie in der Genossenschaft üblich, entfällt. Der Vorstand der Genossenschaft wird Vorstand der AG.

Nachteile: **absolut keine**, die Bank ist immer noch die gleiche, ebenso die Bankgebäude und die Angestellten, daran ändert sich überhaupt nichts. Die Pflichtmitgliedschaft beim Genossenschaftsverband Bayern e.V. entfällt.

Keine Beteiligung der Mitglieder bei der Meinungsfindung

Natürlich hätte ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter einer Genossenschaft, vor Abschluss eines Verschmelzungsvertrages mit den Mitgliedern sämtliche anderen Alternativen besprochen. Und hätte

dann den Weg gewählt, den die Mitglieder in demokratischer Abstimmung als den richtigen Weg für ihre Genossenschaft angesehen hatten.

Dies ist nicht geschehen. Statt die Mitglieder zu fragen, wurde der Weg vom amtierenden Vorstand selbstherrlich bestimmt und andere Alternativen verworfen.

Im Verschmelzungsbericht ist dazu wörtlich zu lesen:

„§VI. Prüfung von Alternativen zum vorgeschlagenen Weg

1. Verschmelzung auf eine andere Genossenschaft

Die Vertreter der Genossenschaften haben sehr eingehend geprüft, ob andere Kooperationsformen genutzt werden könnten. Nach Abwägung aller Argumente haben sie sich für die Verschmelzung zu einer Genossenschaft entschieden.

Die Vorstände beider Genossenschaften sind nach eingehender Beratung und Abwägung der Chancen und Risiken übereinstimmend zu der Auffassung gelangt, dass sich aufgrund der angrenzenden, nur gering überschneidenden Geschäftsgebiete, der sich ergänzenden Stärken beider Genossenschaften und der zukünftigen Positionierung als eine gemeinsame Genossenschaft in der Region eine Fusion beider Häuser anbietet. Durch das Zusammengehen beider Genossenschaften entsteht im Interesse der Mitglieder und Kunden eine starke, leistungsfähige

hige und in der Region verwurzelte Genossenschaft.

2. Sonstige Alternativen

Verschiedene Simulationen haben ergeben, dass die selbständige Fortführung der Raiffeisenbank Holzheim eG keine ökonomisch sinnvolle Alternative darstellt."

In den Unterlagen zur Gesetzgebung ist zu § 82 UmwG zu lesen: „Wie nach § 63 den Aktionären einer Aktiengesellschaft sollen nach § 82 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 den Genossen alle Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, die für ihre Willensbildung von Bedeutung sind."

Ob den Mitgliedern der Raiffeisenbank Holzheim eG wirklich **alle** Unterlagen, die für ihre Willensbildung von Bedeutung waren, zur Verfügung gestellt wurden, erscheint nach den Erkenntnissen dieser Analyse mehr als fraglich.

Fragen über Fragen

Vorstand, und Aufsichtsrat schulden eine sachlich richtige und vollständige Aufklärung über die finanziellen Mitgliedernachteile der Fusion.

Ein vom Genossenschaftsgesetz direkt eingesetzter Verband schuldet bei einem Fusionsvorhaben in erster Linie eine objektive Begutachtung unter dem Gesichtspunkt der Erfüllung der genossenschaftlichen Grundsätze. Die kreditgenossenschaftlichen Verbände verlangen jedoch von den ihnen per Gesetzespflicht angeschlossenen Kreditge-

nossenschaftlichen, Gewinnmaximierung zu Gunsten des Bankgeschäfts anstelle von direkter und unmittelbarer Mitgliederförderung zu betreiben. Bei einer Fusion geht dann stets das Bankgeschäft mit allen damit verbundenen Verdienstmöglichkeiten an eine andere, fremde Genossenschaftsbank über.

Deshalb sollte ein (auch) zum Schutz der Mitglieder gesetzlich eingesetzter Verband bei einer Fusion eigentlich verlangen, dass die durch Gewinnmaximierung angesammelten Förderbeträge den Mitgliedern der übergebenden Genossenschaft zugutekommen. Das geschieht jedoch nicht.

Jedes logisch denkende Mitglied der ehemaligen Raiffeisenbank Holzheim eG sollte sich deshalb folgende Frage stellen:

Was ist der Grund, warum

bei der Fusion mit der VR-Bank Neu-Ulm eG die Mitglieder keinerlei Entschädigung für den Vermögenswert Ihres Unternehmens erhalten haben?

Wäre die VR-Bank Neu-Ulm eine Aktiengesellschaft gewesen, hätten die Holzheimer Mitglieder den vollen Unternehmenswert von mindestens 5.177,00 € für jeden einzelnen Geschäftsanteil von 100,00 € als Gegenwert in Aktien erhalten.

Nach Ansicht von igenos e.V. sind unentgeltliche Vermögensübertragungen eigentlich absolut unlogisch und es stellt sich die Frage wem solches am meisten nützt? Und natür-

lich auch die Frage ob solche Verschmelzungen mit den Eigentumsrechten des Grundgesetzes vereinbar sind. Ebenso wie die Frage ob Mitglieder einer Genossenschaft andere Menschenrechte besitzen als Aktionäre einer AG oder Gesellschafter einer GmbH.

Aber dass solche Unlogik von den auch zum Schutz der Genossenschaftsmitglieder eingesetzten kreditgenossenschaftlichen Verbänden unterstützt, wenn nicht sogar gefordert wird, sollte die innerhalb der Genossenschaftsbanken noch einigermaßen den genossenschaftlichen Werten sich verpflichtet fühlenden Vorstände und Aufsichtsräte zum Nachdenken anregen.

Vor allem auch darüber, ob eine Fusion ohne jegliche Entschädigung für das übertragene Vermögen, wirklich mit den Belangen der Mitglieder vereinbar ist.

Sind Genossenschaftsmitglieder Menschen zweiter Klasse?

Bei all dem vorher gesagten muss man sich fragen, ob die Mitglieder von Genossenschaftsbanken wirklich derart benachteiligt werden dürfen.

Verschmelzungen finden schließlich nicht nur zwischen zwei Genossenschaften statt, es können durchaus auch Verschmelzungen zwischen Genossenschaften und Aktiengesellschaften bzw. anderen Rechtsformen stattfinden. Beispiele dazu gibt es bereits.

So fusionierte im Jahr 2010 die Stuttgarter Volksbank AG mit der Volksbank Rems eG.

Die Volksbank Rems eG war dabei übernehmender Rechtsformträger. Dies hatte zur Folge, dass die bisherigen Aktionäre der Stuttgarter Volksbank zu Mitgliedern der Volksbank Rems eG wurden. Um die Geschäftsguthaben der einzelnen Aktionäre zu ermitteln wurde der Unternehmenswert der Stuttgarter Volksbank AG ermittelt und durch die Anzahl der ausgegebenen Aktien geteilt. Anschließend wurden ca. 64 Millionen Rücklagen aufgelöst, dem Aktienkapital zugeschlagen und in Geschäftsguthaben der Mitglieder der Volksbank Rems eG umgewandelt. Heute firmiert diese Bank als Volksbank Stuttgart eG.

Ein weiteres Beispiel ist die Vereinigte Volksbank Sindelfingen AG, die im Dezember 2016 von der Rechtsform AG in die Rechtsform eG wechselte. Deren Rücklagen von 84 Millionen € wurden bis auf die gesetzliche Rücklage von 602.085,00 € aufgelöst und in Geschäftsguthaben der Mitglieder umgewandelt. Nach Umwandlung waren aus 44 Millionen Euro Aktienkapital, Geschäftsguthaben der Genossenschaftsmitglieder in Höhe von 129 Millionen € geworden.

Noch krasser ist das Beispiel der Volksbank Heinsberg AG. Diese fusionierte im Jahr 2015 mit der Raiffeisenbank Heinsberg eG. Die Volksbank Heinsberg AG hatte 548 Aktionäre die insgesamt 24.000 Aktien gezeichnet hatten. Für jede einzelne Aktie wurde eine Entschädigung von 902,44 € bezahlt. Die vorhandenen Rücklagen der Volksbank Heinsberg AG reichten für die Auszahlung der Aktionäre nicht aus, deshalb musste die Raiffei-

senbank aus ihrem Genossenschaftsvermögen noch 1,4 Millionen € zusätzlich mit auszahlen. Die Gewinner der Fusion waren die Aktionäre, von denen jeder im Durchschnitt ca. 39.000 € ausbezahlt bekam. Die Verlierer waren die Mitglieder der Raiffeisenbank Heinsberg eG. Denn die erhielten nichts.⁵ Nach der Auszahlung der Aktionäre besaß die Volksbank AG kein Vermögen mehr. Streng genommen wurde lediglich das Bankgeschäft übertragen. Obwohl im Verschmelzungsvertrag vereinbart war, dass die Volksbank AG ihr „Vermögen als Ganzes“ überträgt, war es in Wirklichkeit eine „Verschmelzung ohne Vermögensübergabe“. Der für die Raiffeisenbank zuständige Genossenschaftsverband begutachtete den Verschmelzungsvertrag und kam zu dem Ergebnis dass die Verschmelzung mit den Belangen der Mitglieder der Genossenschaft vereinbar sei. Besser wäre vielleicht gewesen, im Gutachten zu bestätigen, dass diese Verschmelzung mit den Belangen des Verbandes vereinbar sei.

Aber auch wenn eine Genossenschaft mit einer Aktiengesellschaft als übernehmender Rechtsträger fusionieren will, wird stets der Unternehmenswert der Genossenschaft ermittelt. Der ermittelte Wert pro Geschäftsanteil wird, zusammen mit dem Geschäftsanteil, im gleichen Wert in Aktien der übernehmenden Aktiengesellschaft umgewandelt.

Selbst wenn eine Genossenschaftsbank von der Rechtsform eG in die Rechtsform der AG wechselt, passiert das gleiche. Auch dort

⁵ Ausführliches dazu unter <https://www.foerderauftrag.de>

wird der Wert der Genossenschaftsbank ermittelt. Die Geschäftsguthaben werden in Aktien umgetauscht. Der Kurs der Aktien entspricht dann dem ermittelten Unternehmenswert. Ein Beispiel ist die Raiffeisenbank Plankstetten AG, die im Jahr 2010 von der Rechtsform Genossenschaft in die Rechtsform der genossenschaftlichen AG umgewandelt hat.

Lediglich bei der Fusion zwischen zwei oder mehr Genossenschaftsbanken erfolgt keinerlei Wertausgleich für die Mitglieder. Obwohl es möglich wäre. Dies scheitert jedoch am massiven Widerstand des monopolistischen Genossenschaftsverbands, der oft einen Vorstand der anderer Ansicht ist, mit Hilfe der BaFin aus dem Vorstandsamt entfernt. Um anschließend mit dem willigen Nachfolger die Fusion durchzuziehen.

Deshalb bleibt stets die Frage offen, warum Vorstände, Aufsichtsräte und Genossenschaftsverbände so absolut wenig für die Mitglieder der Genossenschaften übrig haben und welches Ziel sie wirklich verfolgen.

Es bleibt ferner die Frage offen, ob solches Handeln der verantwortlichen Personen und Verbände mit den Eigentumsrechten des Grundgesetzes noch vereinbar sind.

Hermann Schulze-Delitzsch, der Gründer der Volksbanken, vertrat die Ansicht, dass die Rechtsform Genossenschaft für Banken nur eine Vorstufe sei. Danach sollten Genossenschaftsbanken, ab einer gewissen Höhe der Bilanzsumme in die Rechtsform der Aktiengesellschaft wechseln. Nur ein solcher Wech-

sel würde heute den Mitgliedern der Genossenschaftsbanken einen vollständigen Anteil am Vermögen ihres eigenen Unternehmens sichern, ohne Mitspracherecht eines monopolistischen Prüfungsverbandes.

Die Geschichte des Umgangs mit Mitgliedern bei Fusionen ist eine Geschichte von unablässiger Bevormundung und Benachteiligung.

Es wird Zeit, dass die Mitglieder aufwachen und begreifen, wie sehr sie über den Tisch gezogen werden.

Es wird ferner Zeit, dass die Mitglieder aufstehen und ihre Rechte einfordern. Notfalls auch gerichtlich.

**Hintergrundinformationen
zum Thema Genossenschaft**

www.genonachrichten.de

www.geno-bild.de

www.genossenschaftswelt.de

www.foerderauftrag.de

www.wegfrei.de

www.fusion-raiffeisenbank.de

Jedes Jahr verschwinden ca. 30 - 50 Volks- oder Raiffeisenbanken. Sie übertragen im Weg der Verschmelzung (Fusion) ihr gesamtes Vermögen nebst Bankgeschäft und Mitglieder an eine andere Genossenschaftsbank. Sie beenden damit - oft nach mehr als 100 Jahren des Bestehens - ihre eigene Existenz. Aber ist das wirklich notwendig. Muss eine Volks- oder Raiffeisenbank, die nachweislich beste Gewinne erzielt, wirklich fusionieren?

Die Leidtragenden sind die vielen Mitglieder (Eigentümer) dieser Banken, denen mit einer Fusion, das gesamte bisher angesammelte Vermögen ihrer Volks- und Raiffeisenbank weggenommen und in andere, fremde Hände transferiert wird.